

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Jugendhilfeausschuss

Sitzung am 22.06.2015

TOP 7: Rufbereitschaft beim Kreisjugendamt des Zollernalbkreises; Erfahrungsbericht

A. Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

Anlagen:

öffentlich**Rufbereitschaft beim Kreisjugendamt des Zollernalbkreises;
Erfahrungsbericht****I. Allgemeines**

Seit nunmehr 6 Jahren (2.2.2009) wird eine zuverlässige Erreichbarkeit der sozialpädagogischen Fachkräfte des Kreisjugendamts für die Dienststellen der Polizei durch eine Rufbereitschaft außerhalb der üblichen Geschäfts- und Bürozeiten sichergestellt.

Davor gab es lediglich schriftliche Vereinbarungen mit 2 Trägern der freien Jugendhilfe, die es ermöglicht haben, dass die Polizei in besonderen Notfällen, beispielsweise bei familiären Konflikten, Minderjährige in eine bereitstehende Wohngruppe untergebracht hat und die Mitarbeiter des Kreisjugendamts sich am nächsten Werktag um die Klärung der Angelegenheit gekümmert haben.

Diese Handhabung wurde aber den verstärkten gesetzlichen Verpflichtungen des Jugendamts um einen aktiven Kinderschutz nicht mehr gerecht. Seit einiger Zeit gehört der sogenannte Schutzauftrag zu den zentralen Aufgaben des Jugendamts. Deshalb war es notwendig, ein Konzept zu entwickeln, wie die entsprechenden Verpflichtungen des Jugendamts umgesetzt bzw. realisiert werden können.

Mit der Einführung der Rufbereitschaft ist eine zuverlässige Erreichbarkeit sozialpädagogisch geschulter Fachkräfte außerhalb der regelmäßigen Bürozeiten (abends, nachts, an Wochenenden und Feiertagen) für die Polizeidienststellen des Landkreises gewährleistet.

II. Rechtliche Situation

Der Schutzauftrag¹ verpflichtet das Jugendamt zur Abwendung einer Gefährdung von Kindern und Jugendlichen. Ob eine Gefährdungssituation vorliegt, muss im Einzelfall entschieden werden und unter bestimmten Voraussetzungen ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen².

Dies ist der Fall, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert oder

¹ § 8a Kinder und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

² § 42 Kinder und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

öffentlich

3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Eine Inobhutnahme ist eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sie umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen in einer geeigneten Einrichtung oder bei einer geeigneten Person unterzubringen. Die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten sind zu informieren und in späteren Gesprächen ist zu klären, wie die Gefährdungssituation beseitigt werden kann und welche Hilfestellungen angeboten werden können. Notfalls ist das Familiengericht zu informieren, das Entscheidungen hinsichtlich des Sorgerechts treffen kann, wenn dies zur Abwendung der Gefährdungssituation notwendig sein sollte.

III. Durchführung und Finanzierung der Rufbereitschaft

Jugendamtsintern wurde ein Leitfaden zur Durchführung der Rufbereitschaft erstellt. Als rechtliche Grundlage wurde zwischen dem Landratsamt und dem Personalrat eine Dienstvereinbarung abgeschlossen, die zum 2.2.2009 in Kraft getreten ist.

Danach muss eine Erreichbarkeit zu folgenden Zeiten sicher gestellt sein:

Montag bis Mittwoch	16:00 Uhr bis 8:00 Uhr des folgenden Tages
Donnerstag	17:30 Uhr bis 8:00 Uhr des folgenden Tages
Freitag	ab 12:00 Uhr bis 8:00 des folgenden Werktags (in der Regel Montag).

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Allgemeinen Sozialen Dienstes und des Pflegekinderfachdienstes sind in einem wöchentlichen Turnus verpflichtet, die Rufbereitschaft wechselweise zu übernehmen. Die Bereitschaft beginnt jeweils montags um 16.30 Uhr und endet am darauf folgenden Montag um 08:00 Uhr.

Im Zweifelsfall bleibt die Bereitschaft beim Abgebenden, solange bis die Übergabe an den nächsten Zuständigen sichergestellt ist (Krankheit, Feiertag).

Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sind während der Rufbereitschaft für die Polizeidienststellen über ein Handy erreichbar, das jeweils weitergegeben wird.

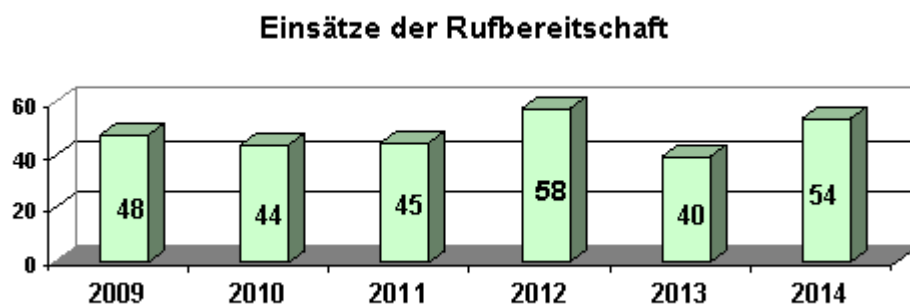
Jeweils zum Jahresbeginn wird für das gesamte Jahr eine Rufbereitschaftsliste erstellt. Ein Wechsel bzw. ein Tausch der Bereitschaftszeiten ist jederzeit möglich. Während der Rufbereitschaft müssen die Mitarbeiter/innen ständig erreichbar sein, um auf Abruf die Arbeit kurzfristig aufnehmen zu können. Eine Aktivierung erfolgt durch die Polizei in Notsituationen.

Bei eingehenden Telefonaten muss von der sozialpädagogischen Fachkraft im Einvernehmen mit den beteiligten Polizeikräften geklärt werden, ob eine Anfahrt zum Einsatzort notwendig ist oder ob telefonische Beratungen und Interventionen ausreichend sind.

öffentlich

Die Finanzierung erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe der tarifvertraglichen Regelungen (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, TVöD). Die Mitarbeiter erhalten für die wöchentlichen Rufbereitschaftsdienste eine pauschale Vergütung jeweils nach der Entgelttabelle. Sofern tatsächliche Einsatzzeiten abzuleisten sind, werden diese zusätzlich abgerechnet. Die Gesamtkosten für die Durchführung der Rufbereitschaft betragen ca. 20 000,- Euro jährlich.

Alternativ zur Auszahlung können die nach dem Tarifvertrag anzuerkennenden Zeiten der Rufbereitschaft auf Antrag in begrenztem Umfang (maximal 50%) auch in einen Zeitausgleich umgewandelt und auf das Arbeitszeitkonto gebucht werden.

IV. Auswertung

In den rund 6 Jahren (2.2.2009 – 31.12.2014) sind **289 Einsätze** notwendig geworden. Dies entspricht **4 Einsätzen pro Monat**.

(Als Einsätze wurden „Fälle“ gezählt, d. h. innerhalb eines Falles sind in der Regel mehrere Tätigkeiten, Telefonate, Fahrten enthalten).

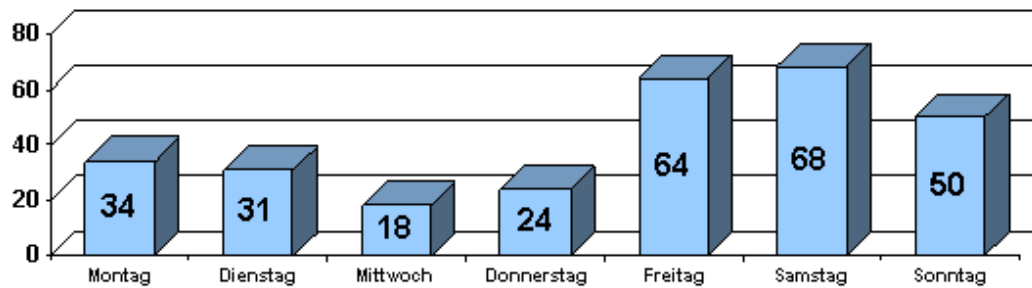
In 227 Fällen (**78,5 %**) konnte die Problematik durch **telefonische Intervention** oder Beratung geklärt werden, in 62 Fällen (**21,5 %**) mussten Überprüfungen und **persönliche Gespräche vor Ort durch die Mitarbeiter** des Jugendamtes vor Ort durchgeführt werden.

Etwa bei **jedem dritten Einsatz** der Rufbereitschaft, nämlich in 98 Fällen (**34 %**) musste eine **Inobhutnahme** eines Minderjährigen veranlasst oder durchgeführt werden.

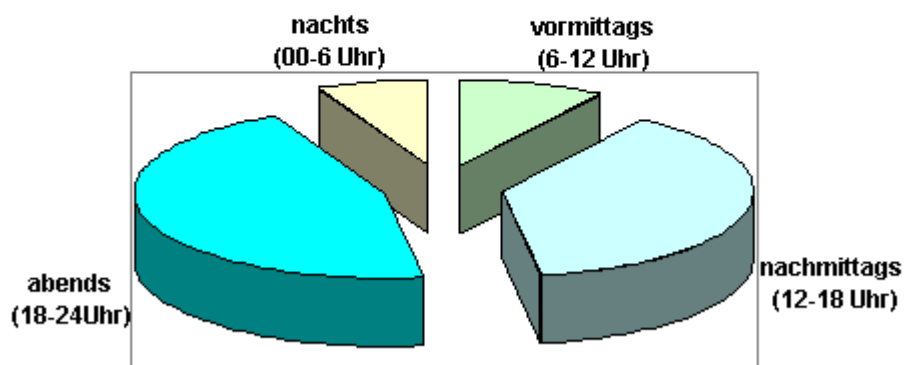
Der durchschnittliche Zeitaufwand pro Einsatz betrug: 1 Stunde und 3 Minuten. Der längste Einsatz dauerte allerdings 5 Stunden und 20 Minuten, während die kürzesten Einsätze auch aus einem Telefonat mit 3-5 Minuten Dauer bestehen können. An den **Wochenenden häufen** sich die Einsätze recht deutlich.

öffentlich

Einsätze nach Wochentagen

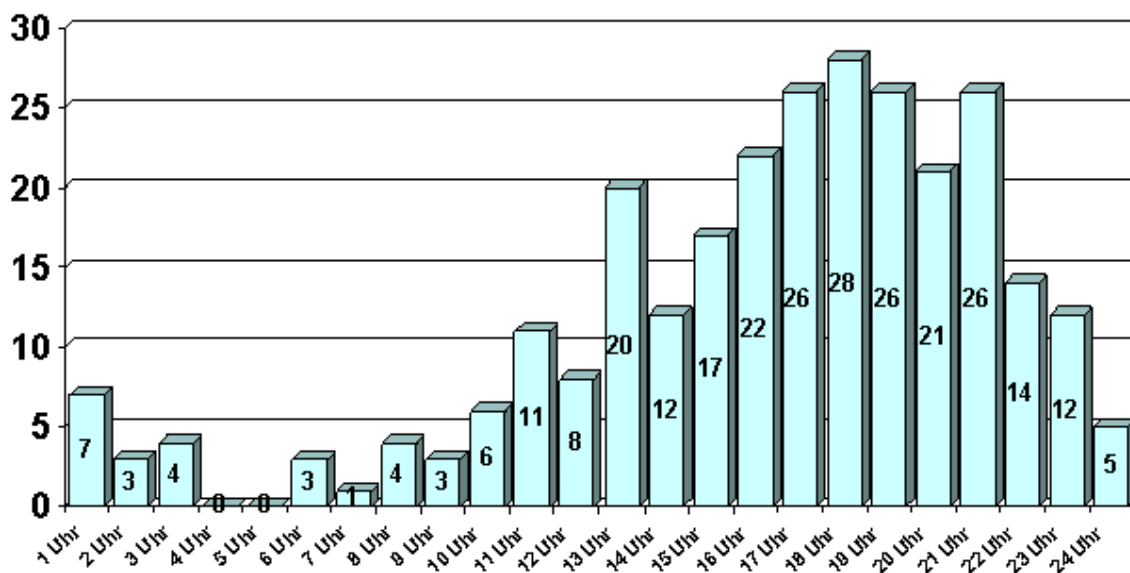


Einsätze nach Tageszeit (Uhrzeit jeweils zu Beginn des Einsatzes)



öffentlich

Einsätze nach Uhrzeit (jeweils Beginn des Einsatzes)



Die Rufbereitschaft des Kreisjugendamts ist einerseits eine Unterstützung der Polizei wenn es um Minderjährige geht und andererseits eine gemeinsame Aufgabe (Schutzauftrag/Gefahrenabwehr) von Jugendamt und Polizeibehörde.

Die dazu notwendige Zusammenarbeit zwischen Polizei und den MitarbeiterInnen des Jugendamts hat sich bewährt und kann als positiv bezeichnet werden.